



REGIONALBÜRO FÜR

Weltgesundheitsorganisation

Europa

Europäischer Ministerausschuss für Umwelt und Gesundheit

Geschäftsordnung

I. Zusammensetzung und Teilnahme

Regel 1

1.1 In Übereinstimmung mit dem Dokument *Der Prozess Umwelt und Gesundheit in Europa (2010–2016): Der institutionelle Rahmen*, das auf der Fünften Ministerkonferenz Umwelt und Gesundheit angenommen und vom Regionalkomitee für Europa der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und vom Ausschuss für Umweltpolitik der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) bestätigt wurde, gehören dem Europäischen Ministerausschuss für Umwelt und Gesundheit (nachstehend als „Ministerausschuss“ bezeichnet) die vom Regionalkomitee der WHO und vom UNECE-Ausschuss für Umweltpolitik ordnungsgemäß gewählten Vertreter von Mitgliedstaaten aus der Europäischen Region sowie der WHO-Regionaldirektor für Europa, der Exekutivsekretär der UNECE, der Direktor des Regionalbüros für Europa des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und ein Vertreter der Europäischen Kommission (nachstehend als „Mitglieder“ bezeichnet) an.

1.2 Nach der Konstituierung der Europäischen Sonderarbeitsgruppe Umwelt und Gesundheit (nachstehend als „Sonderarbeitsgruppe“ bezeichnet) werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Sonderarbeitsgruppe von Amts wegen Mitglieder des Ministerausschusses.

Regel 2

2.1 Jeder Mitgliedstaat, der einen anderen Vertreter für den Ministerausschuss benennen möchte, setzt das WHO-Regionalbüro für Europa („Regionalbüro“), das als Sekretariat für den Ministerausschuss fungiert, davon in Kenntnis.

2.2 Die Vertreter von Mitgliedstaaten können von einem Stellvertreter und von einer angemessenen Zahl von Beratern, die jeweils Mitglieder der Delegation sind, begleitet werden.

2.3 Delegationen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an Tagungen des Ministerausschusses zu finanzieller Unterstützung berechtigt sind, erhalten diese für höchstens zwei Personen.

2.4 Falls ein Mitglied verhindert ist, an einer Tagung des Ministerausschusses teilzunehmen, kann es durch einen Stellvertreter ersetzt werden, der volles Rede- und Stimmrecht hat und auch im Übrigen uneingeschränkt zur Teilnahme an der Tagung des Ministerausschusses berechtigt ist.

Regel 3

3.1 Die Tagungen des Ministerausschusses finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, falls dieser nichts anderes beschließt.

3.2 Doch angesichts der fachlichen Natur der Themen auf der Tagesordnung und unter Berücksichtigung eines etwaigen Übereinkommens auf dem fraglichen Gebiet kann der Regionaldirektor nach Rücksprache mit den beiden Vorsitzenden des Ministerausschusses Vertreter eines Mitgliedstaates, eines assoziierten Mitglieds oder eines Nichtmitgliedstaates, der Vereinten Nationen oder anderer zwischenstaatlicher Organisationen zur Teilnahme ohne Stimmrecht an den Beratungen des Ministerausschusses einladen.

3.3 Die Berichte der Tagungen des Ministerausschusses werden zusammen mit allen nicht vertraulichen Tagungsdokumenten auf angemessene Weise veröffentlicht, nachdem jeweils der Entwurf des Tagungsberichts von den Vorsitzenden und vom Sekretariat in seiner vorläufigen Form abgezeichnet worden ist, wobei dieser jedoch noch einer endgültigen Annahme auf der folgenden Tagung bedarf.

II. Tagungen

Regel 4

4.1 Der Ministerausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Der Ministerausschuss entscheidet über Zeitpunkt und Ort seiner Tagungen.

4.2 Die Mitteilung zur Einberufung einer geplanten Tagung des Ministerausschusses wird vom Sekretariat zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung normalerweise jeweils spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn an die Mitglieder des Ministerausschusses und an alle Mitgliedstaaten sowie an die in Regel 3 genannten Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, assoziierten Mitglieder und Nichtmitgliedstaaten, die zu den Tagungen eingeladen werden können, versandt.

4.3 Die Arbeitspapiere werden vom Sekretariat spätestens drei Wochen vor Tagungsbeginn an die Mitglieder des Ministerausschusses versandt und gleichzeitig an alle Mitgliedstaaten verteilt.

4.4 Die Mitgliedstaaten erhalten die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Tagesordnungspunkten Stellung zu nehmen und diesbezüglich Vorschläge zu machen und ihre Vorschläge spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn an das Sekretariat zu übermitteln.

4.5 Der Ministerausschuss kann beschließen, eine Tagung auch in Form einer Telekonferenz (Video- oder Telefonkonferenz) oder unter Nutzung anderer geeigneter Kommunikationsmittel abzuhalten.

Regel 5

5.1 Der Ministerausschuss kann, falls er dies für zweckdienlich hält, nach Rücksprache mit dem Sekretariat zusätzliche Tagungen abhalten, zu denen der Regionaldirektor der WHO gemäß Regel 3 auch andere Teilnehmer einladen kann.

5.2 Der Regionaldirektor der WHO beruft den Ministerausschuss außerdem auf gemeinsamen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ein, der ihm schriftlich zugehen und der begründet sein muss. In diesem Fall wird der Ministerausschuss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags einberufen. Die Tagesordnung einer solchen Tagung beschränkt sich auf die Frage, die ihre Abhaltung notwendig gemacht hat.

5.3 In dringlichen Fällen, die eine umgehende Reaktion und speziell eine vorgezogene zusätzliche Tagung des Ministerausschusses bzw. eines seiner Unterausschüsse erforderlich machen, kann der Regionaldirektor der WHO in Absprache mit den Vorsitzenden den Ministerausschuss zu einer Sondertagung einberufen, deren Zeitpunkt und Ort er bestimmt.

III. Tagesordnung

Regel 6

Die vorläufige Tagesordnung jeder Tagung wird vom Sekretariat in Absprache mit den Vorsitzenden erstellt. Sie wird zusammen mit der Einberufung der Tagung gemäß Regel 4 oder 5 dieser Geschäftsordnung versandt.

Regel 7

7.1 Außer im Fall der nach Regel 5 einberufenen Tagungen werden in die vorläufige Tagesordnung u. a. folgende Punkte aufgenommen:

- a) Tagesordnungspunkte, deren Aufnahme vom WHO-Regionalkomitee für Europa oder vom UNECE-Ausschuss für Umweltpolitik beantragt wird;
- b) alle Tagesordnungspunkte, deren Aufnahme der Ministerausschuss auf einer früheren Tagung angeordnet hat;
- c) jeder Tagesordnungspunkt, der von einem Mitglied des Ministerausschusses oder von einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Mitglied der Europäischen Region vorgeschlagen wird, wobei als vereinbart gilt, dass (i) das Sekretariat nicht automatisch einen Bericht zu dem Thema erstellt und (ii) dass der Ministerausschuss bei der Annahme seiner Tagesordnung beschließen könnte, abhängig von der Dringlichkeit des Gegenstandes dessen Behandlung auf eine spätere Tagung zu verschieben;
- d) jeder Tagesordnungspunkt, der vom Regionaldirektor der WHO in seiner Eigenschaft als Leiter des Sekretariats des Ministerausschusses vorgeschlagen wird.

7.2 Sollte die Tagesordnung so viele Punkte enthalten, dass diese nicht während einer Tagung abgehandelt werden können, kann der Ministerausschuss ggf. weitere Tagungen einberufen oder beschließen, über bestimmte Themen auf andere geeignete Weise zu beraten.

7.3 Alle gemäß Unterabsatz c) zur Aufnahme in die Tagesordnung vorgeschlagenen Themen müssen mit vollständigen Unterlagen versehen werden und spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Sekretariat des Ministerausschusses eingehen.

Regel 8

Außer in den Fällen, in denen auf Antrag von Mitgliedern des Ministerausschusses gemäß Regel 5 eine Sondertagung einberufen wird, können die Vorsitzenden in Absprache mit dem Regionaldirektor der WHO jede für die Tagesordnung geeignete Frage, die sich zwischen der Versendung der vorläufigen Tagesordnung und der Eröffnung der Tagung ergibt, in eine zusätzliche Tagesordnung aufnehmen, die der Ministerausschuss zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung prüft.

IV. Vorsitz des Ministerausschusses

Regel 9

9.1 Der Ministerausschuss wählt aus seinen Reihen zwei Vorsitzende, die die Mitgliedstaaten vertreten.

9.2 Diese bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

9.3 Die Amtszeit der beiden Vorsitzenden dauert ein Jahr.

9.4 Die Vorsitzenden können wiedergewählt werden, sofern die reguläre Mitgliedschaft der Mitgliedstaaten, die sie repräsentieren, im Ministerausschuss mindestens ebenso lange dauert wie ihre Amtszeit als Vorsitzende.

Regel 10

Außer den sonstigen Befugnissen, die ihnen durch diese Geschäftsordnung übertragen werden, eröffnen und schließen die Vorsitzenden alle Tagungen des Ministerausschusses, leiten die Beratungen, erteilen das Wort, stellen Fragen, geben Beschlüsse bekannt und sorgen für die Einhaltung dieser Geschäftsordnung. Die Vorsitzenden erteilen den Rednern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort.

Regel 11

Sind beide Vorsitzende nicht in der Lage, an einer Tagung des Ministerausschusses teilzunehmen, oder sind während einer Tagung ganz oder teilweise nicht anwesend, so wählt der Ministerausschuss eine Person, die auf der betreffenden Tagung den Vorsitz führt.

V. Sekretariat

Regel 12

Der Regionaldirektor der WHO ist von Amts wegen Sekretär des Ministerausschusses („Sekretär“). Er kann in Absprache mit den beiden Vorsitzenden die damit verbundenen Aufgaben an einen anderen leitenden Mitarbeiter der WHO delegieren.

Regel 13

Der Sekretär erstattet dem Ministerausschuss Bericht über etwaige fachliche, administrative, finanzielle und grundsätzliche Konsequenzen aller diesem vorgelegten Tagesordnungspunkte.

Regel 14

Der Sekretär kann jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu einer zur Beratung anstehenden Frage abgeben. Der Sekretär kann auch nach eigenem Ermessen leitende Mitarbeiter des Regionalbüros der WHO, deren Fach- und Führungskompetenzen sich auf eine zur Beratung anstehende Frage erstrecken, zu einer Tagung des Ministerausschusses entsenden, um zu den fraglichen Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen bzw. einschlägige Fragen zu beantworten.

Regel 15

15.1 Das Sekretariat erstellt den Bericht über die Tagung und verteilt ihn so bald wie möglich nach Abschluss der fraglichen Tagung an die Mitglieder. Die Mitglieder teilen dem Sekretariat innerhalb einer vom Sekretär festzulegenden und den Umständen angepassten Frist schriftlich die von ihnen gewünschten Berichtigungen mit.

15.2 Der Bericht der Tagung wird zusammen mit den anderen Dokumenten gemäß Regel 3.4 veröffentlicht.

Regel 16

16.1 Alle Vorschläge in Bezug auf offizielle Beschlüsse, Resolutionsentwürfe und andere wichtige Empfehlungen, die zur Vorlage an den Ministerausschuss bestimmt sind, werden den Mitgliedern des Ministerausschusses vom Sekretariat übermittelt.

16.2 Alle Mitgliedstaaten und assoziierten Mitglieder der Europäischen Region der WHO und der UNECE erhalten jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Ministerausschusses.

VI. Sprachen

Regel 17

Jedes Mitglied des Ministerausschusses oder jeder geladene Vertreter einer anderen Organisation oder eines Mitgliedstaates oder eines assoziierten Mitglieds oder eines Nichtmitgliedstaates kann in einer anderen als der für die Führung der Geschäfte festgesetzten Sprache das Wort ergreifen. In diesem Fall sorgt er selbst für die Verdolmetschung aus dieser Sprache in die für die Tagung gewählte(n) Sprache(n).

Regel 18

Alle offiziellen Beschlüsse, Resolutionsentwürfe und anderen Empfehlungen, die zur Vorlage an den Ministerausschuss bestimmt sind, sowie die endgültigen Fassungen der Berichte über die Tagungen des Ministerausschusses werden anschließend in allen vier offiziellen Sprachen der Europäischen Region der WHO zugänglich gemacht.

VII. Führung der Geschäfte

Regel 19

Der Ministerausschuss ist beschlussfähig, wenn acht seiner Mitglieder, unter denen auch der Vorsitzende sein darf, anwesend sind.

Regel 20

20.1 Der Ministerausschuss fasst seine Beschlüsse grundsätzlich einvernehmlich. Kann jedoch kein Einvernehmen erzielt werden, können die Vorsitzenden des Ministerausschusses eine Beschlussfassung durch Abstimmung vorschlagen. Ein solcher Beschluss wird mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefasst.

20.2 Der Ministerausschuss ist gegenüber dem WHO-Regionalkomitee für Europa und dem UNECE-Ausschuss für Umweltpolitik rechenschaftspflichtig und erstattet ihnen jährlich über Fortschritte bei der Umsetzung des Prozesses Umwelt und Gesundheit in Europa Bericht. Er legt seine Beschlüsse dem WHO-Regionalkomitee für Europa und dem UNECE-Ausschuss für Umweltpolitik zwecks Bestätigung vor.

VIII. Aussetzung und Änderung der Geschäftsordnung

Regel 21

Jede Regel dieser Geschäftsordnung kann vom Ministerausschuss ausgesetzt werden, sofern der Antrag auf Aussetzung den Vorsitzenden mindestens 48 Stunden vor Beginn der Tagung, auf der der Antrag eingebracht werden soll, vorgelegt und von diesen den Mitgliedern 24 Stunden vor Tagungsbeginn übermittelt wurde. Spricht sich der Ministerausschuss auf Anraten der Vorsitzenden jedoch einstimmig für einen solchen Antrag aus, so kann er ihn sofort und ohne Einhaltung von Fristen annehmen.

Regel 22

Der Ministerausschuss kann auf jeder Tagung Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Geschäftsordnung annehmen.

Regel 23

Alle Mitgliedstaaten haben 30 Tage Zeit, zu dieser Geschäftsordnung Stellung zu nehmen. Die beim Sekretariat eingegangenen Stellungnahmen werden dem Ministerausschuss vor der Annahme zur Prüfung vorgelegt.